



VERANSTALTUNG  
V 2022-012

6. April 2022  
Ke

## **BAuA-Informationsveranstaltung (online): „Erzeugnisse von REACH bis SCIP: Was sollte ich wissen?“ am 2. Juni 2022**

Die "Bundesstelle für Chemikalien" (BfC) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) führt am 2. Juni 2022 online eine Informationsveranstaltung zum Thema Erzeugnisse und „SCIP“-Meldung [Substances of Concern In articles, as such or in complex objects (Products)] durch.

**Webinar-Titel:** „[Erzeugnisse von REACH bis SCIP: Was sollte ich wissen?](#)“

**Termin:** Donnerstag, 2. Juni 2022

**Ort:** online per WebEx

**Uhrzeit:** 13:00 bis 16:30 Uhr

**Anmeldefrist:** 21. Mai 2022 (Die Veranstaltung ist bereits ausgebucht. Eine Warteliste ist eingerichtet.)

**Registrierung:** [Online](#)

**Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung sind z. B. Verpackungen, Etiketten, Lappen, Bürsten, Dosierhilfen, deren Funktion „in größerem Maße durch eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt als durch die chemische Zusammensetzung bestimmt“ wird. Kosmetische Mittel und Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel selbst sind keine Erzeugnisse, sondern Gemische im Sinne von REACH und unterliegen daher nicht einer Auskunftspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung.**

Die Informationsveranstaltung der BAuA richtet sich an Unternehmen, die sich einen Überblick über die verschiedenen Erzeugnis-Regelungen verschaffen möchten. Dabei stehen die aktuellen Themen zu Erzeugnissen, die „SCIP“-Meldepflicht, die die Informations- und Mitteilungspflicht unter REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erweitert, im Mittelpunkt. Die Veranstaltung adressiert insbesondere folgende Fragen:

- Was ist ein Erzeugnis unter REACH?
- Welche REACH-Pflichten muss ich für Erzeugnisse beachten?
- Brauche ich ein REACH-Zertifikat, z. B. für den Verkauf auf einer Online-Plattform?
- Was ist der Unterschied zwischen der Informations-/Mitteilungspflicht und den Beschränkungen?
- Muss ich in die SCIP-Datenbank melden?
- Wie führe ich eine SCIP-Meldung und eine Aktualisierung durch?

## Hintergrund

Wenn [besonders besorgniserregende Stoffe \(SVHC\)](#) über 0,1 Gewichts-Prozent in Erzeugnissen enthalten sind, haben Lieferanten dieser Erzeugnisse Informations- und Mitteilungspflichten gemäß Artikel 7 und 33 der REACH-Verordnung.

Darüber hinaus müssen seit dem 5. Januar 2021 Lieferanten eines Erzeugnisses mit einem SVHC-Gehalt über 0,1 Gewichts-Prozent gemäß Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zusätzlich Informationen zum Erzeugnis über die [SCIP-Datenbank an die ECHA](#) melden. Betroffen von der Meldung sind sowohl Erzeugnisse als solche als auch in komplexen Produkten (siehe [Mitglieder-Information Nr. 2015-086](#)). Eine Meldepflicht betrifft (auf Basis der jeweiligen nationalen Rechtsgrundlage) grundsätzlich alle Unternehmen, die Erzeugnisse in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr bringen, die SVHC in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichts-Prozent enthalten. Als Lieferanten von Erzeugnissen gelten gemäß Artikel 3 (Nr. 33) der REACH-Verordnung grundsätzlich Produzenten und Importeure eines Erzeugnisses, Großhändler „Distributer“ oder andere Akteure der Lieferkette, die das Erzeugnis in Verkehr bringen. Einzelhändler („Retailer“) oder andere Akteure, die direkt an private Endverbraucher liefern, sind von der Verpflichtung zur Meldung ausgenommen (siehe [Nr. 1 Fragen und Antworten](#)).

Damit soll die Verfügbarkeit der Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen über den gesamten Lebenszyklus einschließlich des Abfallbereichs gesichert werden. Diese Informationen sollen zum Beispiel Unternehmen, die im Abfallbereich tätig sind, darin unterstützen, SVHC-haltige Abfälle zu identifizieren und, wenn notwendig, vor einer Aufarbeitung unbelasteter Abfälle von diesen zu trennen. Die für die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen werden veröffentlicht und stehen somit u. a. den Abfallentsorgungsunternehmen zur Verfügung, um die derzeitige Informationslücke zu schließen.

Hinsichtlich der Definition von komplexen Erzeugnissen gilt weiterhin ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Erzeugnissen, die aus mehreren Einzelteilen bestehen und über das mit der [Mitglieder-Information Nr. 2015-086](#) berichtet wurde. Demnach ist bei solchen aus mehreren Teilen bestehenden Erzeugnissen jedes Einzelteil auch als Erzeugnis zu betrachten.

Verantwortlich: Bereich Haushaltspflege / Dr. Thorsten Kessler  
T +49.69.2556-1322 / F +49.69.237631 / [tkessler@ikw.org](mailto:tkessler@ikw.org)